



Neu-Stettiner Kreisblatt.

N^o 8.

Neu-Stettin, den 21. Februar 1868.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat in Veranlassung eines Special-Falles darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß §. 73 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 337) Fiskus wegen der zweijährigen Rückstände an directen Steuern aus der Zeit vor Eröffnung des Konkurses die vorzugsweise Befriedigung fordern kann, und daher die vor Eröffnung des Konkurses bereits fällig gewesenen Steuern mit dem Vorzugsrechte der ersten Klasse liquidirt werden müssen.

Dies ist in ähnlichen Fällen genau zu beachten, insbesondere auch hinsichtlich der Klassensteuer und Gewerbesteuer die Befriedigung aus der Mobilien-Masse rechtzeitig nachzusuchen. Coblenz, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
v. Schmeling.

Die Feststellung und Vertheilung des Gesamt-Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitals.

Nachdem die Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission unterm 23. Dezember v. J. das Kapital festgestellt hat, welches zur Entschädigung der bis zum 1. Januar 1865 verfassungsmäßig von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundbesitzer verwendet werden soll, und nachdem bereits Vorsorge getroffen ist, daß die definitiv zur Theilnahme an dem Gesamt-Kapital berechtigten und als Besitzer der betreffenden Grundstücke vorschriftsmäßig legitimirten Personen ihre Antheile nebst den Zinsen vom 1. Januar 1865 ab noch vor Ablauf des laufenden Monats auf den Kreis-Steuer-Kassen in Empfang nehmen können: wird es den Betheiligten erwünscht sein, von dem Verfahren bei der Feststellung und Vertheilung des Gesamt-Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitals näher unterrichtet zu werden.

Die Höhe des Gesamtkapitals ist gemäß §. 4 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 durch den $13\frac{1}{2}$ fachen Betrag derjenigen Summe bestimmt worden, welche die theilnahmeberechtigten Grundbesitzer zusammen genommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn die Güter und Grundstücke überall nur nach den in den einzelnen Landestheilen damals bestehenden Steuerverfassungen zu der dort landesüblichen Grundsteuer veranlagt worden wären. Da diese Summe — für die sechs östlichen Provinzen — 602,242 Thlr. 13 Sgr. beträgt, so bildete der $13\frac{1}{2}$ fache Betrag davon mit 8,029,897 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. das Gesamt-Entschädigungs-Kapital.